



## Jahrgang 2024

Das Bundesamt für Soziale Sicherung gibt nachfolgend die

### **Beträge für die zusätzlichen Mittel**

bekannt, die

### **für die Förderung von Unterstützungsangeboten im Alltag**

(§ 45c Abs. 6 S. 3 ff. SGB XI)

sowie

### **für die Förderung von der Selbsthilfe**

(§ 45d S. 6 iVm. § 45c Abs. 6 S. 3 ff. SGB XI)

### **im Jahr 2024**

zur Verfügung stehen.

Länder die an einer Förderung interessiert sind, prüfen bitte selbst ihre Anspruchsberechtigung! Hierzu ist der für das Jahr 2022 bereits mitgeteilte Wert der Netto-Auszahlungen des jeweiligen Landes zu dividieren durch den sich für das Lad ergebenden Wert des Königsteiner Schüssels. Dazu ist der Königsteiner Schlüssel zu verwenden, der auch für die Auszahlungen des Jahres 2022 galt (Königsteiner Schlüssel 2019).

**Für das Jahr 2024 stehen zusätzlich bereit:**

**I. Für Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45c SGB XI): 6.347.741,91 €**

Gemäß § 45c Abs. 6 S. 3 SGB XI können aus dem Vorjahr übertragene Mittel, die am Ende des Folgejahres nicht in Anspruch genommen worden sind, für Projekte, für die bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres mindestens Art, Region und geplante Förderhöhe konkret benannt werden, im dann folgenden Jahr von Ländern beantragt werden, die im Jahr vor der Übertragung der Mittel nach § 45c Abs. 6 S. 2 SGB XI mindestens 80 Prozent der auf sie nach dem Königsteiner Schlüssel entfallenden Mittel ausgeschöpft haben.

Die Werte für das Jahr 2024 berechnen sich wie folgt:

Übertragen aus dem Jahr 2022 (Vorjahr) ins Jahr 2023	25.000.000,00 €
abzgl. Höhe der dem Übertragungsanteil zuzurechnenden Fördermittel	- 18.652.258,09 €
<b>= verbleibende Betrag, der für die zusätzliche Förderung bereit steht</b>	<b>6.347.741,91 €</b>

Bei der Berechnung der Quote werden die für ein jeweiliges Land ausgezahlten Fördermittel abzgl. der auf dieses Land entfallenden Rückzahlungen (auf Grund von Verwendungsnachweisprüfungen oder Änderungsbescheiden) in Beziehung gesetzt zu den für dieses Land gemäß dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei ist es unerheblich, ob diese Fördermittel aus dem Übertragungsanteil des Vorjahres, den Mitteln nach § 45c Abs1 S. 4 SGB XI oder dem aktuellen Budget gezahlt wurden.

Sollten für ein Land zusätzliche Mittel beantragt worden sein, werden diese im Folgejahr bei der Berechnung nicht mit herangezogen.

Beachten Sie bitte die Antragsfrist bis zum 30. April 2024. Gehen die Anträge vom 01. Mai bis zum 31. Dezember 2024 ein, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Mittel bearbeitet.

**II. Für die Förderung der Selbsthilfe (§ 45d SGB XI): 6.891.916,26 €**

45c Absatz 6 Satz 3 bis 9 SGB XI findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass von den in das Folgejahr übertragenen Mitteln nach Satz 1 der Vorschrift, die am Ende des Folgejahres nicht in Anspruch genommen worden sind, Fördermittel in Höhe von 0,01 Euro je Versicherten in dem auf das Folgejahr folgenden Jahr von einer Übertragung auf die Länder ausgenommen sind. Die so von der Übertragung ausgenommenen Mittel werden zur Förderung von bundesweiten Tätigkeiten von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen verwendet.

Die Werte für das Jahr 2024 berechnen sich wie folgt:

Übertragen aus dem Jahr 2022 (Vorjahr)	11.351.514,01 €
abzgl. Höhe der dem Übertragungsanteil zuzurechnenden Fördermittel	- 4.361.380,89 €
<b>= Verbleibender Betrag</b>	<b>6.720.133,12 €</b>
hiervon reserviert für die <u>bundesweite</u> Selbsthilfeförderung	- 827.270,00 €
<b>= verbleibende Betrag, der für die zusätzliche Förderung bereit steht</b>	<b>6.891.916,26 €</b>

Beachten Sie hierfür die Antragsfrist bis zum 30. April 2024. Gehen die Anträge vom 01. Mai bis zum 31. Dezember 2024 ein, so werden sie in der Reihenfolge des Eingangs bis zur vollständigen Ausschöpfung der zusätzlichen Mittel bearbeitet.

Im Auftrag  
gez. Dr. Sichert